

www.e-rara.ch

Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Erstes [bis Sechstes] Buch

Müller, Johannes von

Leipzig, 1786-

Zentralbibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132996>

Bern in den ewigen Bund.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Anna von Seon und auf das Fürwort Herrmanns von Bonstetten, Abbtin von S. Gallen, Anna von Bonstetten, bey dem Frauenmünster, und seiner Brüder. So groß war der Flor seines Hauses, daß, obschon er alle Unkosten abtrug, der Herzog in eben diesem Jahr von den Bonstetten Geld nahm auf die Stadt Winterthur. Von diesem Ulrich und von Adelheid Manesse, Tochter des Ritters welcher bey Sätwyl den Sieg erhalten, stammen die Bonstetten bis auf diesen Tag. Dieses Ende nahm der Krieg, welcher aus Veranlassung der Mordnacht entstanden, welchen Rudolf Brun zuerst grausam und nachmals feigherzig führte, worinn der Herzog bey den Unterhandlungen schlechte Würde bewies und mit großer Anstalt eine unnütze Heerfahrt vollbrachte, die Schweizer aber durch ihr Betragen auf dem Rütifeld, bey Sätwyl und bey Rüßnacht, durch ihre Gerechtigkeit in den Bündnissen und ihre Mäßigung im Frieden ein untadelhaftes Angedenken auf die Nachwelt gebracht haben.

Bern in
den ewigen
Bund.

1353

Es war noch in dem Winter dieses ruhmvollen Jahrs, da die Gesandten der Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden, welche zu Laupen den Bernern Beystand geleistet in Rettung ihres gemeinen Wesens von den großen Baronen, und ihre Eidgenossen die Züricher und Lucerner mit Gesandten der Stadt Bern eine Tagsatzung hielten zu Lucern, und (um zu verhindern, daß Bern ferner wie im vorigen Sommer, geringerer Bündniß wegen, wider sie, obwol ungeru, zu Feld liegen müsse) den Bernern ihren ewigen Bund gaben ¹⁰⁷). „Es werden die
„drey

107) Diese Veranlassung scheint sowol der Natur der Sache als der Zeitrechnung am gemäßesten: der Groll einiger Unterwaldner gegen den Vogt von Rinken-
berg,

„drey Waldstette, Uri, Schwyz und Unterwalden,
 „wo, wann und wie sie begehren mögen, und bedürfen,
 „durch die Berner verfochten; gleicher Weise von den
 „Waldstetten Bern, die Bürger dieser Stadt und
 „alles was an Lehen, Pfand und Eigenthum bernisch
 „ist. Es ziehen die aus den Waldstetten über den
 „Berg Brünig und in das Thal nach Unterseen ohne
 „Entgeld: ist es nicht genug, daß ihre Mannschafft
 „sich zeige, so rücken sie vor, und wird jedem durch
 „die Berner ein Groschen Tournois bezahlt. Allge-
 „meine Kriege werden auf gemeine Kosten geführt;
 „und im Aargau wird nichts bezahlt, es mag dahin
 „gemahnt haben wer will ¹⁰⁸⁾; nichts wird bezahlt,
 „wenn ein Theil den Krieg führt im Oberland, und
 „es zieht indessen der andere Theil unten im Land auf
 „dessen Feind ¹⁰⁹⁾. Wir die von Bern versprechen
 „den Zürichern und Lucernern, auf die Mahnung
 „unserer gemeinschaftlichen Eidgenossen, Hülfe zu
 „leisten: Wir von Zürich und von Lucern verschrei-
 „ben und geloben mit guter Treu und gelehrten Ei-
 „den, sollte Bern angegriffen werden, und Mah-
 „nung ergehen lassen an die Waldstette, so wollen
 „wir, wenn uns diese mahnen, denen von Bern,
 „als unsern besondern guten alten Freunden, zu
 „Trost und Hülfe, unverzüglich in eigenen Kosten
 „zu=

berg, welchen Stettler angiebt, ist erst in spätern
 Zeiten zu großer offener Feindschaft gediehen, und
 in dem Bundbrief, wenn er bey diesem Anlaß gege-
 ben wäre, würde sich wol mehr Spur davon finden.

108) Habsburg sieng an als Erbfeind betrachtet zu werden.

109) In dem Fall würde jeder auf des Feindes Kosten leben. Ueberhaupt war der Groschen Tournois weniger ein Sold als ein Zehrpennig; in dem überall mit Ausbürgern bevölkerten Oberland und Uechtland konnten die Waldstette nicht wol aus der Beute leben.

„zuziehen; gleicher Gestalt werden die Berner uns
 „auch thun. Ist ein Span zwischen den Waldstet-
 „ten und Bern, so taget ¹¹⁰⁾ man darüber im Kien-
 „holz ¹¹¹⁾: Wenn der Kläger von Bern ist, so wählt
 „er in des Beklagten Waldstatt einen Obmann von
 „sechzehen; diese werden ihm ernannt von dem Land-
 „ammann, oder wenn kein Landammann ist, so wer-
 „den ihm die sechzehen von der Gemeine vorgeschla-
 „gen: So setzt hierauf jede Parthey zween Schied-
 „richter: diese fünf richten auf gelehrten Eid nach
 „Minne und Recht. Ist aber der Kläger aus den
 „Waldstetten, so erwählt er einen Rathsherrn der
 „Stadt Bern zum Obmann. Dieser Bund ist,
 „mit Vorbehalt älterer Bünde, geschlossen für alle
 „unsere Nachkommen auf ewig.“

Streit über
 den Sinn des
 Friedens.

Der Herzog, nachdem er Johanna von Pfirt, seine
 Gemahlin, bestattet, und um sie getrauert ¹¹²⁾, be-
 geehrte an die Bürger von Zug und an die Landleute
 von Glaris, bey der neuen Huldigung den Schwei-
 zerbund abzuschwören; hiedurch würden diejenigen al-
 ten Freyheiten, welche er desto mehr haßte, ohne
 Hülfe seiner Willkühr unterworfen worden seyn. Die
 Völkerschaften derselbigen Zeit, als ihre Erhaltung
 noch von ihren eigenen Waffen abhieng, machten
 unter

110) Ein Schweizerwort für Tagsatzung halten.

111) Oben an dem Brienzler See; die Waldströme haben Dorf und Burg fortgerissen.

112) C. Zwetlense prius giebt ihre Bestattung an als eine Ursache des eilfertigen Vertrages. Wenn sie den 14 Wintermonat 1351 starb, so verwechselt hier die Chronik wol den ersten und andern Zug: Aber da Herzog Leopold im Jahr 1351 zur Welt kam (*ibid.* p. 110), und Johanna doch im Wochenbette starb (*Zwetl.*: partum abortivit et cum maxima phrenesi extincta est), so könnte (nothwendig ist es freylich nicht) über das Jahr ihres Todes noch gezweifelt werden.